

Schweißzertifikat

1090-2.0009.TÜVTH.2014.02

In Übereinstimmung mit EN 1090-1, Tabelle B.1, wird hiermit folgendes erklärt:

Dieses Schweißzertifikat gilt in Verbindung mit dem EG-Zertifikat Nr. 0090-CPR-1090-1.0009.TÜVTH.2014.02 im Anwendungsbereich der CPR

Hersteller:
(Hersteller oder Bevollmächtigter)

Apollo Gößnitz GmbH
Walter-Rabold-Straße 26
04639 Gößnitz, Deutschland

Herstellerwerk(e):
(Produktionsstätte des Herstellers)

Walter-Rabold-Straße 26
04639 Gößnitz, Deutschland

Technische Spezifikation:

EN 1090-2:2018+A1:2024

Ausführungsklasse:

bis EXC 2

Schweißprozess(e):
(Referenznummer nach DIN EN ISO 4063)

135 - Metall-Aktivgasschweißen
141 - Wolfram-Inertgasschweißen

Grundwerkstoff(e):
(Festigkeitsklasse/technische Spezifikation)

W-Gruppe 1.1, 1.2, 8.1 nach CEN ISO/TR 15608 und
DIN EN 1090-2, Kap. 5

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson:
(Titel, Vorname, Name, Qualifikation)

Holger Müller, Niveau B

Vertreter:
(Titel, Vorname, Name, Qualifikation)

Jörg Strohm, Niveau B

Bestätigung:

Auf Grundlage der Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikation wurden alle Anforderungen an das Schweißen erfüllt.

Gültigkeitsbeginn:
(Datum der Erstaussstellung)

28.06.2014

Gültigkeitsende:
(Überwachungsdatum)

27.06.2028

Gültigkeitsdauer:

Dieses Zertifikat ist so lange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikation, in Verbindung mit EN 1090-1, nicht ändern und sich die Herstellungsbedingungen der maßgebenden Betriebsstätte(n) oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert haben

Bemerkungen:

siehe Rückseite

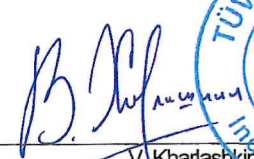
Ort / Datum

Erfurt / 17.06.2025



Gültig nur mit Hologramm




V. Kharlashkin
Zertifizierungsstelle für Bauprodukte
(Name, Unterschrift)



Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeit von Zertifikaten über die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) nach DIN EN 1090-1 und den zugehörigen Zertifikaten

1. Zertifikate sind unbefristet gültig, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:
 - a) Die Inhalte der relevanten Normen haben sich nicht geändert.
 - b) Die Bedingungen hinsichtlich der konstruktiven Bemessung, sofern diese Bestandteil der Zertifizierung ist, sowie die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle haben sich nicht wesentlich verändert.
 - c) Es besteht ein gültiger Vertrag mit der Überwachungsstelle und der Zertifizierungsstelle.
 - d) Der Hersteller legt der Zertifizierungsstelle jährlich eine schriftliche Erklärung vor, dass keiner der in Kapitel B.4.1 in DIN EN 1090-1 aufgeführten Fälle eingetreten ist.

Diese sind:

 - Einführung, Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden betrieblichen Einrichtungen;
 - Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsichtsperson;
 - Einführung neuer Schweißverfahren, Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung von Schweißverfahren;

Auf Grundlage dieser Erklärung wird die Zertifizierungsstelle dem Hersteller eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen.
 - e) Die in Tabelle B.3 von DIN EN 1090-1 genannten Überwachungsintervalle werden eingehalten.
 - f) Die Überwachungsberichte bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates gegeben sind. Die Berichte liegen der Zertifizierungsstelle vor.
2. Eine außerplanmäßige Überwachung beim Hersteller ist ggf. durch die Zertifizierungsstelle zu veranlassen, wenn z.B. eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - a) Einer der in Kapitel B.4.1 genannten Fälle tritt ein.
 - b) Aufnahme eines neuen oder modifizierten Herstellungsverfahrens, wenn dieses eine der zu bewertenden Eigenschaften beeinflusst.
 - c) Wechsel in eine höhere als im Zertifikat genannte Ausführungsklasse (EXC).
3. Die erste laufende Überwachung beim Hersteller wird nach einem Jahr durchgeführt. Sind keine wesentlichen Korrekturmaßnahmen erforderlich, richtet sich die Häufigkeit der folgenden Überwachungen nach den Regelungen von DIN EN 1090-1, Tabelle B.3.
4. Der Hersteller ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Überwachungsbericht unmittelbar nach dessen Eingang der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Bericht nicht durch die Überwachungsstelle an die Zertifizierungsstelle unmittelbar übermittelt wird. Auf Grundlage des Überwachungsberichtes wird die Zertifizierungsstelle dem Hersteller eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen, ein geändertes Zertifikat ausstellen oder das Zertifikat entziehen.
5. Die Verwendung von Zertifikaten darf nur gemeinsam mit der unter 4.) genannten gültigen Bestätigung der Zertifizierungsstelle erfolgen. Bei Vorhandensein eines Schweißzertifikates oder sonstiges Zertifikates ist dieses nur zusammen mit dem Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle zu verwenden.
6. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, Zertifikate für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall ist das Original des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle vom Hersteller zurück zu fordern.
7. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf ein Zertifikat nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Zertifikate stehen.
8. Bestehen berechnete Zweifel an der Qualifikation des Herstellers behält sich die Zertifizierungsstelle vor, unangekündigte Inspektionen auf dem Betriebsgelände des Herstellers zu dessen Lasten zu veranlassen und durchzuführen.

Bemerkungen:

./.

